

Antrag auf Aufnahme in die APPD

Mitgliedsdaten:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:
(TT.MM.JJJJ)

Straße:

PLZ, Wohnort:

 -

Telefonnr.:

E-Mail:

abgefuckt:

facebook:

wkw:

Änderungen sind unverzüglich der Zentralen Erfassungsstelle zu melden!

Pogo-Rasse

(nur eine Auswahl möglich)

- Asozialer Parasit
- Asozialer Leistungswilliger
- Leistungswilliger
- Gewalttäter

Mitgliedschaftsklasse

(nur eine Auswahl möglich)

- Karteileiche
- Mitläufer
- Fanatischer Einpeitscher

Ich beantrage die Aufnahme in die Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands (APPD) und erkläre, dass ich mich zu Satzung und Grundsatzprogramm der APPD bekenne.

Über meine wesentlichen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten wurde ich aufgeklärt.

Mit der Speicherung meiner Mitgliedsdaten ausschließlich zu parteiinternen Zwecken bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszüge aus der derzeit gültigen Satzung des APPD Landesverbands Hessen:

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der APPD Hessen und damit ordentlicher Kamernosse der Bundespartei kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr selbstständig vollendet hat und sich zu Satzung und Grundsatzprogramm der APPD bekennt.
2. Ordentliche Kamernossen und Kamernossinnen können aber prinzipiell nur solche Personen werden, bei denen uns die derzeitige gesetzliche Regelung eine volle Mitgliedschaft nicht verbietet. Menschen, denen Wählbarkeit und Wahlrecht durch Richterspruch aberkannt wurde, können demzufolge nur unordentliche Kamernossen und Kamernossinnen werden.
3. Die Mitgliedschaft in anderen Parteien und Vereinen ist einer allgemeinen Aufnahme in die APPD Hessen nicht hinderlich, ebenso wenig wie Schwachsinn, Deblilität oder Altersstarrsinn. Vor der APPD sind alle Menschen gleich.
4. Antrag auf Aufnahme in die APPD ist schriftlich an die „Zentrale Erfassungsstelle der APPD Hessen“ zu stellen. Analphabeten haben ersatzweise die Möglichkeit, ihren Aufnahmeantrag mit Hilfe audiovisueller Techniken (Video/Tonband/CD/Compactcassette) zu übermitteln oder in Gegenwart zweier Vorstandsmitglieder zu Protokoll zu geben.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand unter Berücksichtigung aller ihm zugetragenen Informationen über die Kandidaten.
6. Da die APPD sich als Elite verantwortungsbewusster Pogo-Anarchisten in Deutschland versteht, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die APPD. Ablehnungen von Bewerbern müssen daher nicht begründet werden.
7. Mit Aushändigung des Parteiausweises gilt der Bewerber oder die Bewerberin als aufgenommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Mitgliedschaft werden das Recht und die Pflicht erworben, sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der APPD zu unterstützen. Alle Kamernossen sind aufgefordert bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen für die APPD zu kandidieren.
2. Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben das Recht, innerhalb und außerhalb der APPD die Positionen der APPD mitzutragen und ihre Ziele und Grundsätze zu unterstützen.
3. Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben gleiches Stimmrecht, unabhängig vom jeweiligen Intelligenz- oder Rückverdummungsgrad. Das Stimmrecht einer Kamernossin oder eines Kamernossen ruht solange, wie die Beitragspflicht gemäß § 2 der Finanzordnung nicht erfüllt wurde.
4. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der APPD Hessen in der jeweils gültigen Fassung.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges, selbstloses und beherztes Eingreifen erfordern, hat der Landesvorstand das Recht einen Kamernossen oder eine Kamernossin von der Ausübung seiner/ihrer Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes auszuschließen.
6. Sämtliche Mitgliedschaftsrechte ruhen sobald ein Kamernosse mit seinem Mitgliedsbeitrag gem. §2 der Finanzordnung mehr als sechs Monate in Verzug ist und die Bezahlung erfolglos angemahnt wurde. Mit Zahlung eines vollen Jahresbeitrags treten die Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung für die Zukunft wieder in Kraft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt bedarf in jedem Falle der Schriftform, es erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Mit Erreichen des Parteivorstandes wird er wirksam. Verzögerungen sind an Sonn- und Feiertagen sowie während der Großen Ferien möglich. Ein Austritt aus der APPD ist jederzeit vollstreckbar. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entfallen mit Abgabe der Austrittserklärung.
3. Kamernossen und Kamernossinnen können aus der APPD ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich der Satzung, den Zwecken oder Zielen der APPD zuwiderhandeln oder die Ehrenmitglieder öffentlich in ihrem Ansehen herabwürdigen. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn fällige Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate nicht gezahlt wurden. Der Antrag auf Ausschluss aus der APPD kann durch jeden ordentlichen Kamernossen und jede ordentliche Kamernossin beim Schiedsgericht eingereicht werden.

Anhang 2: Finanzordnung

§1 Die Aufnahmegebühr beträgt 3,00 Euro.

§2 Der monatliche Beitrag beträgt für Mitglieder mindestens 2,00 Euro. Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich im voraus zu bezahlen.